

Bundeskanzleramt  
zH Herrn Dr. Clemens Mayr  
und Herrn Dr. Michael Fruhmann  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per e-mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 9. Jänner 2009

**Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird  
(BVergGNovelle 2008) | GZ ? BKA-600.883/0044-V/8/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden  
Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramts, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates im  
elektronischen Weg zu übermitteln, wurde entsprochen.

Anfänglich sollen die **Fragen des Begleitschreibens** beantwortet werden, hinsichtlich derer seitens  
des Bundeskanzleramts ausdrücklich um Stellungnahme ersucht wurde:

### 1. Neuregelung der Subvergabe

§ 83 Abs 3 BVergG neu des Vorschlags lautet:

„Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen vorschreiben, dass der Auftragnehmer  
einen bestimmten Mindestsatz des Gesamtwertes der Bauleistungen an Dritte vergeben muss.“  
Diese Neuregelung soll laut Erläuterung dazu beitragen, die Teilnahme von kleineren und mittleren  
Unternehmen an Vergabeverfahren zu fördern.

Die vorgeschlagene neue Subvergabe ist unserer Ansicht nach nicht geeignet, den Einsatz von  
kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, da durch die Festlegung der Weitergabepflicht nicht  
sichergestellt ist, dass die Weitergabe auch tatsächlich an KMUs erfolgt.  
Eine derartige Regelung würde in die Gestaltungsfreiheit der Unternehmen bei der  
Leistungserbringung eingreifen.  
Ebenso erhöht die vorgesehene Möglichkeit der Vorschreibung der Subvergabe die  
Fehlermöglichkeiten in den Angeboten und könnte damit auch zu einer erhöhten Notwendigkeit von  
Nachprüfungsverfahren führen.

Auch bei der Vertragsabwicklung könnte es zu Komplikationen kommen, wenn bei einer etwaigen mangelhaft erbrachten Leistung der Zuschlagsempfänger die Probleme auf den Subunternehmer abzuwälzen versucht.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass der derzeitige Text des Absatzes zu undifferenziert ist und keine eindeutige Auslegung ermöglicht.

Die Industriellenvereinigung kann somit in dem vorgeschlagenen Absatz 3 des § 83 BVergG keinen Mehrwert erkennen und spricht sich gegen die Einführung einer derartigen Vorschrift aus.

## **2. Entfall der Mitteilungspflicht gemäß §106 Abs 6 BVergG 2006**

Das Bundeskanzleramt hat festgestellt, dass die Mitteilungspflicht nach § 106 Abs 6 BVergG als erheblicher Kostenfaktor für Unternehmen identifiziert wurde.

Die Reduktion von Verwaltungskosten aus gesetzlichen Informationspflichten ist ein Kernanliegen der Industrie.

Insbesondere zieht ein Verstoß gegen § 106 Abs 6 BVergG 2006 auch keine rechtlichen Konsequenzen nach sich.

Daher sieht die Industriellenvereinigung keine Notwendigkeit, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten und begrüßt deren Entfall.

## **3. Antragslegitimation für gesetzliche Interessensvertretungen hinsichtlich der Nachprüfung von Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen**

Den Überlegungen des Bundeskanzleramts kann gefolgt werden, dass sich Nachprüfungsanträge vor Ablauf der Angebotsfrist positiv auf alle potentiellen Bieter auswirken. Durch eine frühzeitige Korrektur könnten die Quellen möglicher späterer Streitigkeiten in der Ausführungsphase vermieden werden. Ebenso von Vorteil wäre, dass ein Bieter im Nachprüfungsverfahren nicht selbst gegen einen potentiellen Auftraggeber auftreten muss, sondern die Überprüfung der Unterlagen auf Antrag einer allgemeinen gesetzlichen Vertretung stattfindet.

In der Rechtsposition der Auftraggeber würde es zu keiner nennenswerten Schlechterstellung kommen, da Bieter schon jetzt die Möglichkeit haben, Ausschreibungsunterlagen zu bekämpfen. Für die Bieterseite hingegen wäre ein zusätzliches Instrument zur Stärkung des Rechtsschutzes wünschenswert und zu begrüßen.

Die gesetzlichen Interessensvertretungen sind beauftragt, die Interessen aller österreichischen Unternehmen wahrzunehmen. Damit wird es immer zu Konfliktsituationen im Interessensausgleich kommen.

Um dieser Situation vorzubeugen und dennoch die wünschenswerte Verankerung einer - neben den Bietern - antragslegitimierten Institution sicherzustellen, hält die Industriellenvereinigung es für sinnvoll, eine objektive Stelle zu schaffen, die diese Funktion erfüllen kann.

Sinnvollerweise könnte diese Stelle ähnlich der – im Jahr 2006 abgeschafften - Bundes-Vergabekontrollkommission zusammengesetzt sein. Über die nähere Ausgestaltung (zB Entscheidungsfrist, Einrichtung) müsste nachgedacht werden.

Falls dennoch die gesetzlichen Interessensvertretungen im Nachprüfungsverfahren antragslegitimiert werden sollten, muss ebenso die Besetzung der Senate des Bundesvergabeamtes dahingehend geändert werden, dass Beisitzer der Interessensvertretungen nicht über Anträge ihrer jeweiligen Institution entscheiden.

## **4. Verhängung von Alternativen Sanktionen**

Dieser Gesetzesvorschlag basiert auf der Richtlinie 2007/66/EG, die mit Dezember 2009 in den Mitgliedstaaten umgesetzt sein soll.

Dabei geht der vorgeschlagene § 334 Abs 6 BVergG über die in der Richtlinie in Art 2e Abs 2 vorgesehenen alternativen Sanktion hinaus.

Die Industriellenvereinigung spricht sich gegen dieses Gold plating im Rahmen der Umsetzung von EU-Recht aus.

### **Zu weiteren Punkten der BVergGNovelle 2008:**

#### **Verkürzung der Fristen für Nachprüfungsanträge, Stillhaltefrist und Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung**

Die oben genannten Fristen sollen laut Erläuterung in Umsetzung der Richtlinie 2007/66/EG neu geregelt werden und sehen eine Verkürzung auf zehn Tage im Oberschwellenbereich vor. Im Unterschwellenbereich wird die Verkürzung auf 7 Tage wie bisher beibehalten.

Hierzu möchten wir ausführen, dass in der Richtlinie 2007/66/EG von „mindestens zehn Tagen“ gesprochen wird, also ein bloßes Mindestmaß für die Umsetzung der nationalen Gesetzgeber vorgegeben ist. Die zehn Tage sind aber keinesfalls als verbindliche Zahl zu verstehen.

Aus unserer Sicht sind die derzeit geltenden Fristen bereits sehr knapp bemessen und können für Unternehmen eine große zeitliche Herausforderung darstellen.

Um aber einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu garantieren, sind angemessene Fristen unverzichtbar.

Die Industriellenvereinigung spricht sich daher entschieden gegen eine Verkürzung der Frist auf zehn Tage aus.

Weiters möchten wir an dieser Stelle festhalten, dass die Unterscheidung zwischen Ober- und Unterschwellenbereich betreffend die Fristen sachlich nicht nachvollzogen werden kann.

Die Industriellenvereinigung fordert daher eine generelle Frist für Nachprüfungsanträge, Stillhaltefrist und Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung von 15 Tagen.

#### **Eigenerklärung, Verlangen der Nachweise durch den Auftraggeber**

Die Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag stellen klar, dass die Vorlage von Nachweisen für Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit einen erheblichen Kostenfaktor für Unternehmen darstellen.

Die Neufassung der §§ 70 bzw 231 BVergG, durch die Unternehmer ihre Eignung in Hinkunft grundsätzlich auch durch die bloße Vorlage einer Eigenerklärung belegen können, wird von der Industriellenvereinigung daher im Sinne einer Vereinfachung und Kostenreduktion für die Unternehmen begrüßt.

Wünschenswert wäre im Sinne der Rechtssicherheit und als weitere Vereinfachung eine Art Mustererklärung, damit für die Unternehmen eindeutig klar ist, wie detailliert und substantiiert eine Erklärung sein muss, um als ausreichend angesehen zu werden.

Ebenso wird die Forderung in Absatz 4 letzter Satz als sinnvoll erachtet, wonach der Auftraggeber vom potentiellen Zuschlagsempfänger entsprechende Eignungsnachweise einzufordern hat.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen nachdrücklich um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung

Dr. Wolfgang Seitz e.h.  
Bereichsleiter

Mag. Ingrid Schopf e.h.